

Betriebsordnung für Reitstall und Anlagen

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Reithalle und Stallungen und alle weiteren Räume, offene Reitbahnen sowie Weiden.
2. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlagen verantwortlich. Alle Anträge, Anfragen und Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reitlehrer, auch von Privatpersonen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.
4. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist am "Schwarzen Brett" veröffentlicht oder kann beim Vorstand eingesehen werden.
5. Die vom Vorstand autorisierten Reitlehrer sind verantwortlich für den Reitunterricht nach reitsportlichen Grundsätzen. Sie sind ebenso für die tiergerechte Behandlung der Schulpferde zuständig. („Patenschaften“ siehe Aushang.)
6. Alle nicht beim Verein untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Vorstandes gearbeitet werden. Hierfür wird eine monatliche Gebühr - unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb des Monats - erhoben. Alle Pferde müssen Impfschutz nachweisen.
7. Alle Benutzer und Gäste sind gehalten, die Reitanlage sauber und ordentlich zu hinterlassen.
8. Das Freilaufen lassen von Hunden auf Weiden, Reitbahnen und in der Stallgasse ist untersagt.
9. Der Vorstand hat das Recht, Reiter, die trotz schriftlicher Verwarnung weiterhin gegen die Betriebsordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlagen auszuschließen.
10. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privat- oder Mietpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse, vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonstwie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
11. **Es besteht absolutes Rauchverbot in der Stallgasse und in der Reitbahn.**

II. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen und Offenstallplätze für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Einstreu. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil des Einstellvertrages.
2. Für jedes eingestellte Pensionspferd ist regelmäßiges Impfen gegen Seuchen oder ansteckende Krankheiten vorgeschrieben.
3. Entstehen dem Verein durch Maßnahmen, welche er zur Verhinderung und/oder zur Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muß, Kosten, die ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten. In einem solchen Fall hat der Verein eine Versammlung aller Pferdebesitzer einzuberufen und die ihm entstandenen Kosten zu belegen.

III. Vereinspferde

1. Die Vereinspferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch die zuständigen Reitlehrer zugewiesen.
2. Eine Bestellung der Pferde kann jeder Zeit - auch telefonisch - erfolgen. Eine Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt; andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf voller Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.
3. Unterrichtsstunden werden direkt beim Reitlehrer bezahlt.
4. Vereinspferde und Ausrüstung sind reiterlich zu behandeln.
5. Den Anordnungen des Reitlehrers ist zu folgen. Zuwiderhandlungen werden mit Ausschluß aus der Reitstunde geahndet.
6. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes und das Springen eines Parcours von höchstens 12 Hindernissen. Ein Springen einzelner, kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Jedes Springen auf Vereinspferden ohne Aufsicht eines Reitlehrers ist verboten.
7. Tragen einer sturzsicheren Kappe ist Pflicht.
8. Für Ritte außerhalb der Anlagen des Vereins werden Vereinspferde grundsätzlich nur nach Absprache mit dem verantwortlichen Reitlehrer (siehe Aushang) zur Verfügung gestellt. (Angefangene Stunden werden voll abgerechnet.) Ausritte mit Vereinspferden sind grundsätzlich in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Vorstand benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand oder die Ausbilder. Wird ein Reitlehrer benötigt, so ist er zu bezahlen. Sind längere Ausritte - ganztags oder mehrtägig - geplant, so sind mit dem Vorstand hierüber Sonderabmachungen zu treffen. Den Weisungen des Begleiters ist zu folgen. Für Vereinspferde die offensichtlich abgejagt oder unreiterlich behandelt wurden, ist der doppelte Mietpreis zu bezahlen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Reiter, die Vereinspferde unreiterlich behandeln, für die Zukunft von Reitstunden auszuschließen.
9. Für die Teilnahme an einer Turnierveranstaltung muß ein Vereinspferd mindestens eine Woche vorher beim Vorstand bestellt werden. Hierfür sind mit dem Vorstand Sonderabmachungen zu treffen. Von den Vereinspferden gewonnene Geldpreise fallen an den Verein, Sachpreise an den Reiter

IV. Reitbetrieb

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplan am „Schwarzen Brett“ zur Verfügung. Die Stallruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr ist einzuhalten.
Machen besondere Veranstaltungen, wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses vom Vorstand durch Aushang bekanntgegeben.
2. Das Eintragen in das Hallenbuch **vor Beginn des Reitens** ist Pflicht
3. Die Stallgasse ist **vor dem Reiten** wieder zu säubern. Dies gilt insbesondere auch für die beim Be- und Entladen entstehenden Pferdeäpfel und Verschmutzungen auf dem Parkplatz! Der Mist ist direkt auf den Misthaufen zu entsorgen.
4. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiten festgesetzten Zeiten, ist den Weisungen des Reitlehrers zu folgen. Während des Reitens von Musikquadrillen ist ein Reiten Nichtbeteiligter untersagt.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Vor Betreten der Halle müssen alle Reiter grundsätzlich um Einverständnis gebeten werden. Der Reitbetrieb ist gestört, sobald mehr als drei Reiter in der Bahn sind, oder der Longenführer sein Pferd nicht dauerhaft im Griff hat (z.B. Longieren am Halfter, unkontrolliertes Rennen, bocken.) **Das Longieren auf zwei Zirkeln, während in der Halle geritten wird, ist grundsätzlich untersagt (oder nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung aller anwesenden Reiter möglich.)** Wenn in der Halle longiert wird, und es möchten Reiter die Halle benutzen, so soll der Longierende den Reitern den Zutritt zur Halle ermöglichen und sein Pferd in längstens 20 Min. fertig arbeiten.

Grundsätzlich gilt, Reiten vor Longieren, Longieren vor Freilaufen/Freispringen.

5. Während voltigiert wird, dürfen keine Pferde in der Bahn geritten werden.
6. **Bahndisziplin:** Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Öffnen der Bahntür laut "Tür frei!" zu rufen und die Antwort "Tür ist frei!" abzuwarten.
Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in jedem Fall in der Mitte eines Zirkels. Mehr als 5 Reiter in der Bahn bewegen sich auf einer Hand. In Zeitabständen wird durch Zeichen die "Hand gewechselt". Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist zulässig, wenn sich weniger Reiter in der Bahn befinden oder diese zustimmen.
Linke Hand hat Vorrang, rechte Hand weicht aus, ganze Bahn vor Zirkel. (Lt. FN)
Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
Halten oder Schrittreiten auf dem Hufschlag ist nur geschlossenen Abteilungen gestattet. Einzelreitern nur dann, wenn kein anderer Reiter gestört wird. Ansonsten ist der Hufschlag stets für Trab- oder Galoppreitende freizumachen. Hierbei ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 m einzuhalten.
Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der übrigen anwesenden Reiter zulässig.
7. Der Hufschlag/Longierzirkel ist nach Benutzung der Reitbahn zu harken, grobe Unebenheiten durch Freilaufen-/springen und die Pferdeäpfel zu entfernen. Die Stallgasse ist zu reinigen. Der Mist ist auf den Misthaufen zu entsorgen.
8. Während des Reitbetriebes darf die Bahn keinesfalls von Unbefugten betreten werden. Laute Unterhaltung, Peitschenknall und andere störende Geräusche sind zu unterlassen.
9. **Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt in der Halle laufengelassen werden!**
10. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Außenanlagen.

V. Verhalten in Gelände und Natur

1. Jedes rücksichtslose Reiten in Gelände und Natur insbesondere Reiten auf Deich, befestigten Fußwegen, bestellten Feldern oder verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen.
Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern, muß grundsätzlich im Schritt erfolgen. Auf schmalen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Anruf auf sich aufmerksam zu machen.
Erfahrungsgemäß verhält sich Wild Reitern gegenüber außerordentlich vertraut. Es darf dieses Vertrauen durch mutwilliges Verhalten (lautes Sprechen, scheuchende Handbewegungen usw.) nicht gestört werden.

**Im übrigen ist die Benutzung aller Innen- und Außenanlage auf eigene Gefahr.
Der Verein kann für keinerlei Schäden, wie sie z.B. durch Diebstahl oder Nagetiere entstehen, haftbar gemacht werden.**

Der Vorstand